

Abwicklung eines Schadensfalls mit dem Berufshaftpflichtversicherer

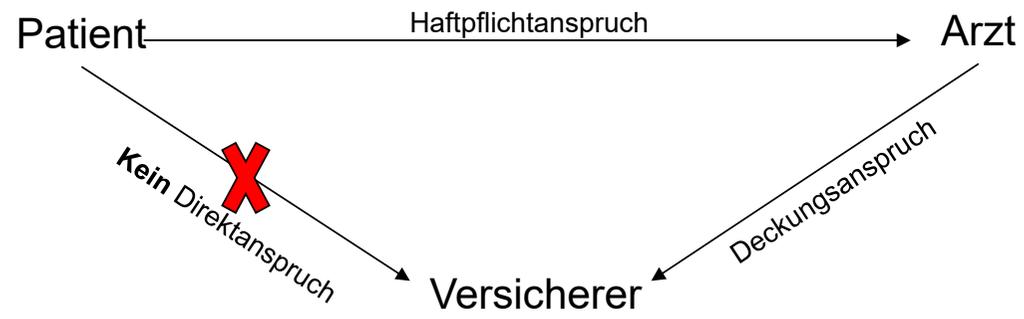
Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes

- Abschluss und Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung ist Standespflicht (§ 21 BO Ärzte Saarland); bei Verstoß Anordnung des Ruhens der Approbation möglich (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 BÄO)
- Gegenstand der Versicherung: gesetzliche Haftpflicht aus der Berufstätigkeit
- genauer Umfang des Versicherungsschutzes individuell (keine Standardisierung): aus Versicherungsschein (insbes. Beschreibung der versicherten Berufstätigkeit, Deckungssummen), Versicherungsbedingungen: Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB), Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), Individualvereinbarungen
- versichert: Personenschäden, Sachschäden (Sublimit), evtl. „reine“ Vermögensschäden (Sublimit), eingeschränkt Strafrechtsschutz (§ 101 Abs. 1 S. 2 VVG / Ziff. 5.3 AHB: Kosten eines vom Versicherer gewünschten oder genehmigten Verteidigers)
- Versicherungsleistung: Abwehr unbegründeter Schadensersatzforderungen / Freistellung von begründeten Schadensersatzforderungen, Kostentragung

Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes

- kein Direktanspruch des Geschädigten gegen Versicherer (§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG: nur Kfz-Haftpflichtversicherung)
- Ausn.: Insolvenz, unbekannter Aufenthalt des Arztes (§ 115 Abs. 1 Nr. 2, 3 VVG)
- Abtretung des Freistellungsanspruchs gegen Versicherer an Geschädigten / Patienten möglich (§ 108 Abs. 2 VVG, Ziff. 28 S. 2 AHB)

ABER: evtl. deckungsrechtliche Einwände, im Prozess Arzt Zeugenstellung



Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- maßgeblich für Anzeigepflicht, Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- Behandlungsfehler <-> Schadeneintritt (Kausalereignis <-> Folgeereignis)
- BGH zunächst Folgeereignistheorie, 1980 Umstellung auf Kausalereignistheorie (nicht Arztthaftpflicht), Änderung der AHB: „Schadenereignis“ (statt „Ereignis“)
- „Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.“ (Ziff. 1.1 AHB)
- => Folgeereignis maßgeblich (BGH IV ZR 422/12, nicht Arztthaftpflicht, str.)
- Gefahr der Nachhaftung (Beratungspflicht des Versicherers bei Kündigung)

Regulierungsvollmacht

- „Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.“ (Ziff. 5.2 AHB)
- Versicherer Entscheidungsbefugnis über „Ob“ und „Wie“ der Regulierung (Anerkennung, Abwehr, Vergleich)
- Versicherer wählt und beauftragt Rechtsanwälte (Mandatsverhältnis mit Versicherungsnehmer)
- Prozessführungsrecht
- „Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.“ (Ziff. 5.2. AHB)

Obliegenheiten im Schadensfall

- keine erzwingbaren Pflichten, sondern Verhaltensnormen, um Anspruch auf Versicherungsleistung zu erhalten
- Anzeige-, Auskunfts- und Verhaltensobliegenheiten

Anzeigeobligationen

- Ziff. 25.1 AHB: „Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.“
- keine Anzeigeobligation vor Kenntnis, dass Schaden eingetreten oder unmittelbar bevorsteht (auch nicht bei Akteneinsichtsgesuch)
- Einleitung eines Verfahrens (staatsanwaltschaftlich, behördlich, gerichtlich) oder Streitverkündung sind unverzüglich anzuzeigen (Ziff. 25.3 AHB)
- Adressat: Versicherer oder Versicherungsvermittler
- Versicherungsvertreter <-> Versicherungsmakler
- Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info)
- Empfangsvollmacht: Vertreter ja („Auge und Ohr“, § 69 Abs. 1 Nr. 1 VVG); Makler i.d.R. nein

Auskunftsobliegenheiten

- Ziff. 25.2 S. 2 AHB: „Er (der VN) hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.“
- Konflikt mit ärztlicher Schweigepflicht
- Schweigepflichtentbindung durch Patient (auch für Auskunftserteilung gegenüber Patientenanwalt erforderlich)
- bei Weigerung zur Schweigepflichtentbindung: Weitergabe von Patientendaten zulässig zur Wahrung eigener Interessen nach den Grundsätzen der Interessen- und Güterabwägung

Verhaltensobliegenheiten

- Ziff. 25.2 AHB: „Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherer zumutbar ist.“
- rechtzeitig Widerspruch /Rechtsbehelf gegen Mahnbescheid oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde auch ohne Weisung des Versicherers (Ziff. 25.4 AHB)
- Prozessführung dem Versicherer überlassen, dem vom Versicherer beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht und erforderliche Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Ziff. 25.5 AHB)

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- Vorsatz: Leistungspflicht des Versicherers entfällt
- grobe Fahrlässigkeit: quotale Leistungskürzung je nach Schwere des Verschuldens (Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“)
- leichte Fahrlässigkeit: folgenlos
- Beweislast für Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit bei Versicherungsnehmer
- ABER: vollständige Leistungspflicht, wenn Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht ursächlich (bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Obliegenheit dieselbe Leistungsentscheidung) und keine Arglist des Versicherungsnehmers („Kausalitätsgegenbeweis“)
- Beweislast bei Versicherungsnehmer, Versicherer aber subjektive Darlegungslast

Anerkenntnis

- Kein Anerkenntnisverbot mehr (§ 105 VVG, früher § 5 Nr. 5 AHB a. F.)
- ABER: keine Bindung des Versicherers an Anerkenntnis (Ziff. 5.1 S. 3 AHB)
- Streit zwischen Arzt und Versicherer über Schadensersatzpflicht

Handlungsempfehlungen

- unverzügliche Anzeige gegenüber Versicherer bei Kenntnis eines Schadens, erst recht bei Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs
- Anzeige unmittelbar gegenüber Versicherer (nicht Versicherungsvermittler) mit Zugangsnachweis oder Eingangsbestätigung
- umfassende und wahrheitsgemäße Auskünfte gegenüber Versicherer
- keine Korrespondenz mit Patienten / Geschädigten ohne Abstimmung mit dem Versicherer, erst recht kein Anerkenntnis

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!